VORHABEN
Bebauungsplan „Püssensheimer Straße“ Dipbach
Gemeinde Bergtheim

VORHABENSTRÄGER
Gemeinde Bergtheim

LANDKREIS
Würzburg

Anlage 2:
FACHGUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ "FELDHAMSTER / FELDVÖGEL"

Fachgutachten zum Artenschutz „Feldhamster / Feldvögel“

Bebauungsplan „Püssenheimer Straße“, OT Dipbach

Gemeinde Bergtheim

(Fassung vom 28.12.2020)

Auftraggeber: **Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg**

Auftragnehmer: ***FABION GbR***

Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401

umweltbuero@fabion.de

www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)

Kartierung: M. Sc. Stefanie Müller, M. Sc. Jonas Stelz

Würzburg, 28.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2 Datengrundlagen 6
2 Bestandssituation 7
2.1 Untersuchungsgebiet und Auswertung der Bodenkarte 7
2.2 Auswertung vorhandener Daten und räumliche Einordnung 8
2.3 Ergebnisse der Begehungen 2020 10
2.3.1 Feldhamster 10
2.3.2 Weitere Tier- und Vogelarten 11
3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit 12
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation 13
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 13
4.2 Kompensationsmaßnahmen – FCS-Maßnahme 14
4.2.1 Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung und Förderung Feldvögel 15
5 Zusammenfassung 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot markiert) (unmaßstäblich) 5
Abbildung 2: Geltungsbereich (rot markiert) (unmaßstäblich) 7
Abbildung 3: Bodenwerte nach Bodenschätzungskarte 8
Abbildung 4: Nachweise bis 2019 aus Datensammlung i. A. Regierung Unterfranken 9
Abbildung 5: Untersuchungsgebiet und Feldfruchtverteilung Mai 2020 10
Abbildung 6: Feldvögel-Sichtungen 2020 – braun = Feldlerche, gelb = Wiesenschafstelze und blau = Brutplatz der Wiesen-Weihe 11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bergtheim plant die Ausweisung eines Baugebietes am Ortsrand von Dipbach. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 1,8 ha.

Da von dem Vorhaben möglicherweise der europarechtliche geschützte Feldhamster und verschiedene Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesen-Weihe u. a,) betroffen sind, müssen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Als Basis für die Behandlung des speziellen Artenschutzes bedarf es entsprechender Erhebungen, um die tatsächliche Betroffenheit dieser Arten zu klären.

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)

(Kartengrundlage: TK 25, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Durch Kartierungen des Eingriffsbereichs plus vorhandener Ackerflächen innerhalb eines 350m-Puffers in zwei Durchgängen (Mai nach Ende der Winterruhe und Sommer nach der Getreideernte) kann die Frage der Betroffenheit des Feldhamsters geklärt werden. Wenn bei keiner der beiden Kartierungen im Prüfradius ein Feldhamsterbau (belaufen oder verlassen) nachgewiesen werden kann, liegen keine aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im Sinne des §44BNatSchG vor. Wird jedoch innerhalb dieses Radius ein Bau gefunden, so werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Realisierung des Vorhabens ist dann nur bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie einer dauerhaften Kompensation möglich.

Dieses Vorgehen entspricht den Vollzugshinweisen der Regierung von Unterfranken zum planerischen Umgang mit dem Feldhamster.

Ergänzend zu den Kartierungen fließen in die Betroffenheitsanalyse auch vorhandene Daten zum Feldhamstervorkommen aus den letzten Jahren ein.

Die Kartierung der Feldhamsterbaue erfolgt jeweils flächendeckend in Schleifentransekten mit Ausnahme der im Mai wegen des dichten Bewuchses nicht begehbaren Rapsfelder und im Sommer der nicht begehbaren Zuckerrübenfelder. Während der Begehungen wurden zugleich die Feldvögel erfasst.

Am 15. Mai 2020 erfolgte die erste Begehung der Flächen innerhalb des 350 m-Puffers. Da kein Nachweis erbracht werden konnte, wurde zwischen dem 21.07. und dem 16.09.2020 die zweite Begehung durchgeführt. Die Sommerkartierung folgte dem Ernteverlauf. Die Felder wurden nach der jeweiligen Ernte und vor der ersten Bodenbearbeitung begangen.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehungen am 15.05. und zwischen dem 21.07. und 16.09.2020
- Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS) (www.ibalis.de)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand März 2020)
- Datensammlung Feldhamster (bis einschließlich 2019), unveröff. Gutachten i. A. der Regierung von Unterfranken

2 Bestandssituation

2.1 Untersuchungsgebiet und Auswertung der Bodenkarte

Der Geltungsbereich erweitert das bestehende Baugebiet im Süden der Ortslage Dipbach westlich der Staatsstraße St 2270. Die zentrale Fläche (Flur-Nr. 3903) ist Teil einer Feldeinheit, die 2020 mit Mais bestellt ist. Nördlich davon befinden sich einige schmale Flurstücke, die nicht überbaut, sondern als private Grünfläche festgesetzt werden. Die derzeitige Nutzung mit Streuobst, Blühansaat, Wiese kann bestehen bleiben. Im Umfeld setzt sich überwiegend intensiv genutzte Ackerlandschaft fort. Entlang des Alten Seebachs und verschiedener Gräben wachsen einzelne Gehölze und es gibt dort Grünland, Streuobst und andere bereichernde Biotopstrukturen.

Abbildung 2: Geltungsbereich (rot markiert) (unmaßstäblich)

(Kartengrundlage: Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Bodentypen und -werte

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt überwiegend lehmig-toniger Verwitterungsboden mit Bodenwert 48/47 vor (siehe Abbildung 3). Solche Böden bieten keine optimalen Voraussetzungen für Feldhamster, werden aber durchaus von diesen besiedelt. Insbesondere wenn im Umfeld höher wertige Böden vorhanden sind, die Bodenwerte von 60 und höher haben. Diese werden zwar von Feldhamstern bevorzugt, aber den jeweiligen Strukturverhältnissen folgend weichen die Tiere auch auf etwas ungünstigere Böden aus. Beispielsweise wenn es im Frühjahr auf Zuckerrüben- und Maisfeldern noch an Deckung und Nahrung fehlt oder auch nach der Getreideernte

Da an den Geltungsbereich unmittelbar im Norden, Westen und Süden günstigere Bodenverhältnisse angrenzen und im Westen sogar in den Geltungsbereich hinein reichen, kann allein nach den Bodenverhältnissen eine Betroffenheit des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden.

Abbildung 3: Bodenwerte nach Bodenschätzungskarte
(rot umrandet = zur Bebauung vorgesehener Acker)
(Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung - BayernAtlasPlus)

Dennoch ist festzuhalten, dass das gesamte Areal im Süden von Dipbach nur in geringem Umfang die für Feldhamster optimalen Lößböden aufweisen. Es überwiegen mäßig geeignete Bodenverhältnisse mit lehmigen und tonig-Lehmige Verwitterungsböden mit Bodenwerten um 50. Erst etwa 1.000 m weiter südlich setzen auf Püssensheimer Gemarkung wieder großflächig ausgebildete Lössböden ein, wie sie es auch nördlich von Dipbach gibt.

2.2 Auswertung vorhandener Daten und räumliche Einordnung

Südlich von Dipbach liegt ein Untersuchungsgebiet des alle zwei Jahre stattfindenden FFH-Monitorings zum Feldhamster. Im Rahmen dieses Monitorings werden in einem solchen Probegebiet jeweils insgesamt 100 ha Stoppeläcker begangen und die Feldhamsterbaue erfasst. Die erst dieser Untersuchungen wurde 2017, die zweite 2019 durchgeführt.

Weitere Daten ergeben sich aus dem Monitoring, das jährlich zum Feldhamsterhilfsprogramm (FHP) erfolgt. Hier werden ebenfalls im Sommer Getreidestreifen, die nicht abgeerntet werden und dem Feldhamsterschutz dienen, kontrolliert, Die Abbildung 4 zeigt die Ergebnisse dieser Untersuchungen.

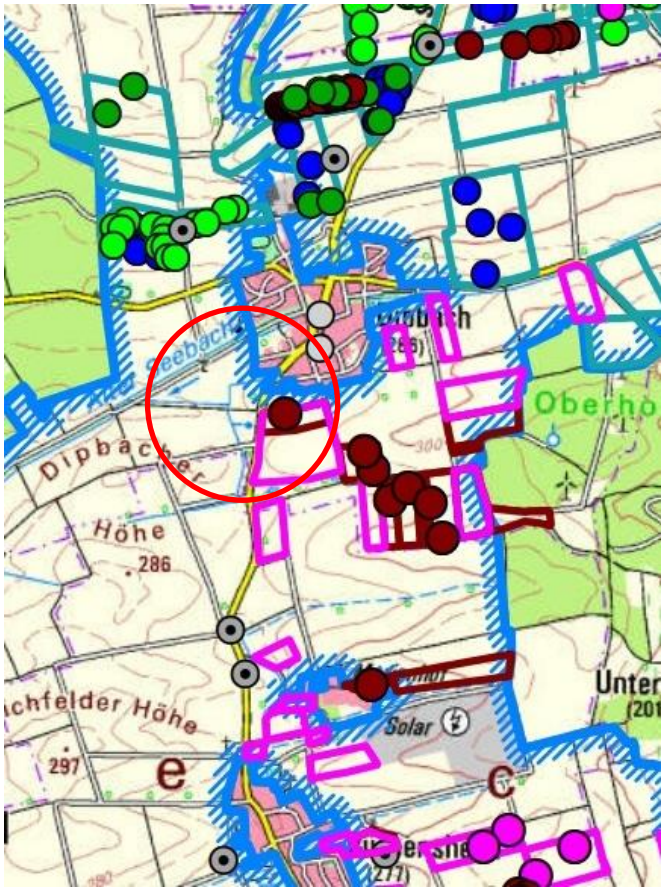

Nachweise – Punkte

Grau	=	vor 2005
Hellgrün	=	2015
Dunkelblau	=	2016
Dunkelbraun	=	2017
Dunkelgrün	=	2018
Pink	=	2019

Begangene Flächen - Umrandung

Türkis	=	FHP 3 bis 2019
Dunkelbraun	=	FFH-Monitoring 2017
Pink	=	FFH-Monitoring 2019

Rot = Prüfradius (350 m)eich

Abbildung 4:
Nachweise bis 2019 aus Datensammlung i. A. Regierung Unterfranken
(FABION 2020, unveröffentlicht)

Die Abbildung zeigt aufgrund der deutlich höheren Dichte an Nachweispunkten, dass nördlich von Dipbach für Feldhamster günstigere Bedingungen herrschen als südlich.

Dennoch konnten 2017 (braune Punkte) im Rahmen des FFH-Monitorings auch hier einige Nachweise erbracht werden, von denen einer zwar jenseits der Straße, aber innerhalb des Prüfradius lag. Beim zweiten Monitoring-Durchgang zwei Jahre später konnten diese Nachweise nicht mehr bestätigt werden. Die pink umrandeten Flächen waren alle 2019 begangen wurden, ohne dass im Raum Dipbach noch ein Hamster gefunden werden konnte. Dies entspricht den drastischen Bestandseinbußen dieser Art, die man in ganz Unterfranken feststellen musste.

Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes – Feldhamsterteilvorkommen“

Das Baugebiet ist in dem ausgedehnten, etwa 8.670 ha großen Teilvorkommen „Dettelbach bis Bergrheinfeld (östlich Bahnlinie)“ geplant. Das Vorkommen zwischen den Autobahnen A3 im Süden und A71 im Norden erstreckt sich von Dettelbach bis Bergrheinfeld östlich der Bahnlinien Würzburg-Schweinfurt bzw. Würzburg-Nürnberg. Im Osten wird es durch ungünstige Bodenverhältnisse, Wälder und die Hänge des Maintales begrenzt.

Das Eingriffsgebiet verursacht keine zusätzliche Zerschneidung des Vorkommens, da es unmittelbar an bestehende Bebauung angrenzt. Über den bloßen Flächenverlust hinaus verursacht es keine zusätzliche Beeinträchtigung des Teilvorkommens.

2.3 Ergebnisse der Begehungen 2020

2.3.1 Feldhamster

Frühjahrskartierung 2020

Am 15.05.2020 wurden etwa 39 ha Fläche innerhalb des Prüf-Radius begutachtet. Ausgenommen wurde nur ein zentral gelegenes Rapsfeld mit etwa 1 ha Fläche, da der dichte Bestand nicht einsehbar war.

Die Feldfruchtverteilung (siehe Abbildung 5) zeigt eine typische Mischung aus Winter- und Sommergetreide, das im Frühjahr von hoher Bedeutung für Feldhamster, und frisch angesäten und noch nahezu vegetationslosen Mais- sowie wenigen Zuckerrübenfeldern. Zudem sind einzelne Blühstreifen, eine Brache sowie ein großflächiger Luzernebestand vorhanden, die ganzjährig gerne von Feldhamstern besiedelt werden.

Auf keinem Feld – weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im Umfeld - konnte ein Nachweis eines Feldhamsterbaus erbracht werden.

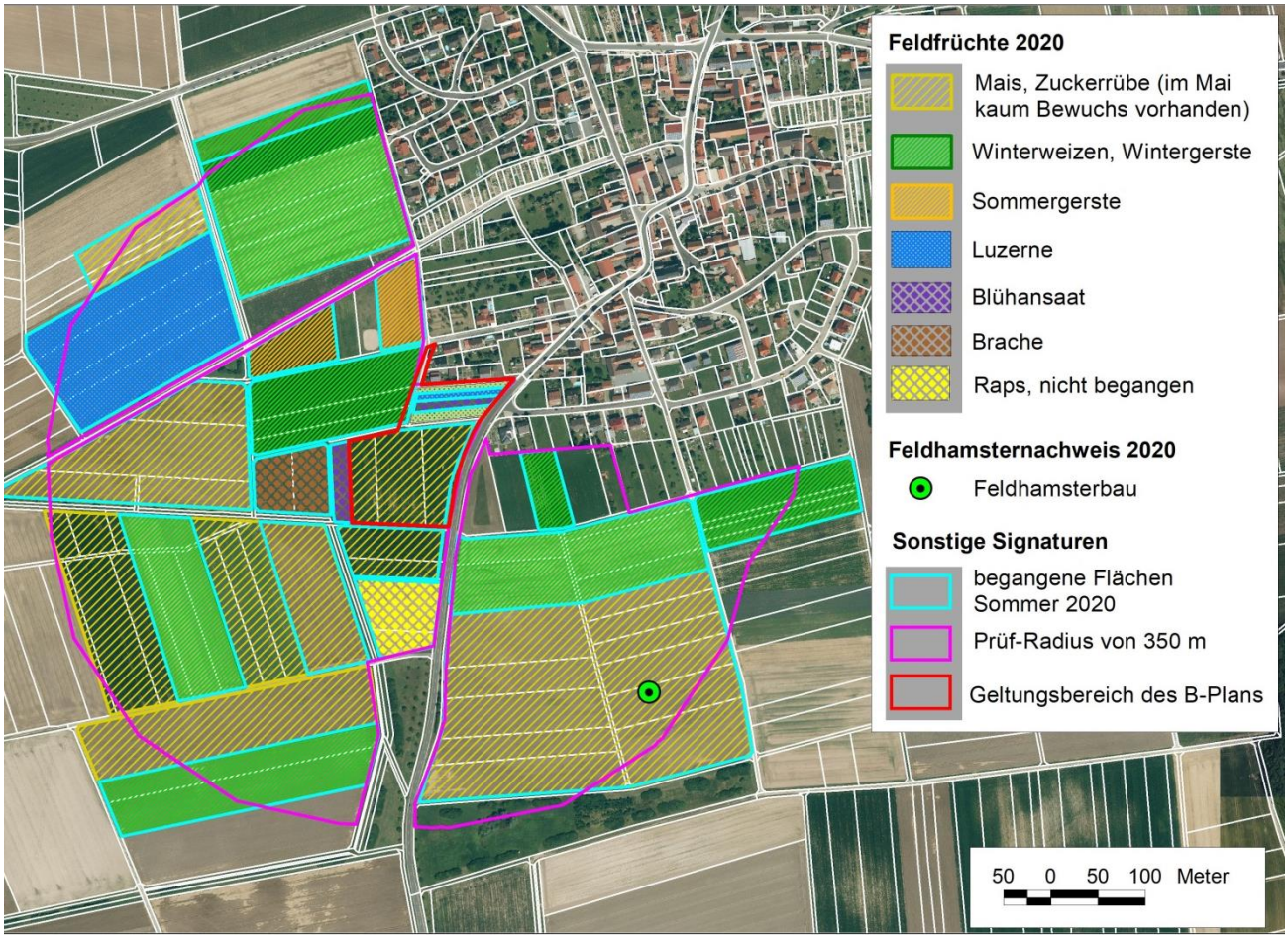

Abbildung 5: Untersuchungsgebiet und Feldfruchtverteilung Mai 2020

(Orthofoto – Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)

Sommerkartierung 2020

Im Sommer erfolgte die Kartierung auf den Stoppelfeldern von Getreide und Raps sowie auf Luzerne und dem Blühstreifen. Ein Großteil der Mais-Äcker wurde etwas zeitverzögert im September nach der dann einsetzenden Ernte im Stoppelzustand begangen. Insgesamt wurden etwa 31 ha jeweils vor der ersten Bodenbearbeitung kartiert.

Am 15. September 2020 wurde auf einem abgeernteten Maisacker ein Feldhamsterbau nachgewiesen. Der Nachweis befindet sich in räumlicher Nähe zum Feldhamsterfund von 2017.

2.3.2 Weitere Tier- und Vogelarten

Potenzielle Lebensraumeignung für Zauneidechse

Im gesamten Geltungsbereich gibt es keine Lebensraumstrukturen, die von Zauneidechsen besiedelt werden können. Es fehlt vollständig an extensiven Saumstrukturen oder anderen für Zauneidechsen geeigneten Habitaten. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Feldvögel, Arten der Agrarfauna

Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Püssenheimer Straße und grenzt an bestehende Wohnbebauung. Da die meisten Feldvögel Abstand von Bebauung und anderen vertikalen Strukturen (Gehölze etc.) sowie von Straßen einhalten, ist der Geltungsbereich nur teilweise als Brutplatz geeignet. Bei den Kartierungen 2020 konnte auch kein Brutnachweis für den Geltungsbereich und die unmittelbar angrenzenden Felder erbracht werden. Ursächlich dafür kann aber auch der hohe Anteil an Maisfeldern sein, die im Mai /Juni zur Hauptbrutzeit nahezu vegetationslos und eingeebnet sind. Die nächst gelegenen Beobachtungen von Feldlerchen mit revieranzeigendem Verhalten konnten entsprechend auch erst in etwa 200 m vom Geltungsbereich auf einem Getreidefeld gemacht werden (siehe Abbildung).

Auf der anderen Seite der Püssenheimer Straße gab es 2020 eine Brut der Wiesen-Weihe in Straßennähe. Die Weihen nutzen den Raum um Dipbach – also auch den Geltungsbereich – als Jagdhabitat.

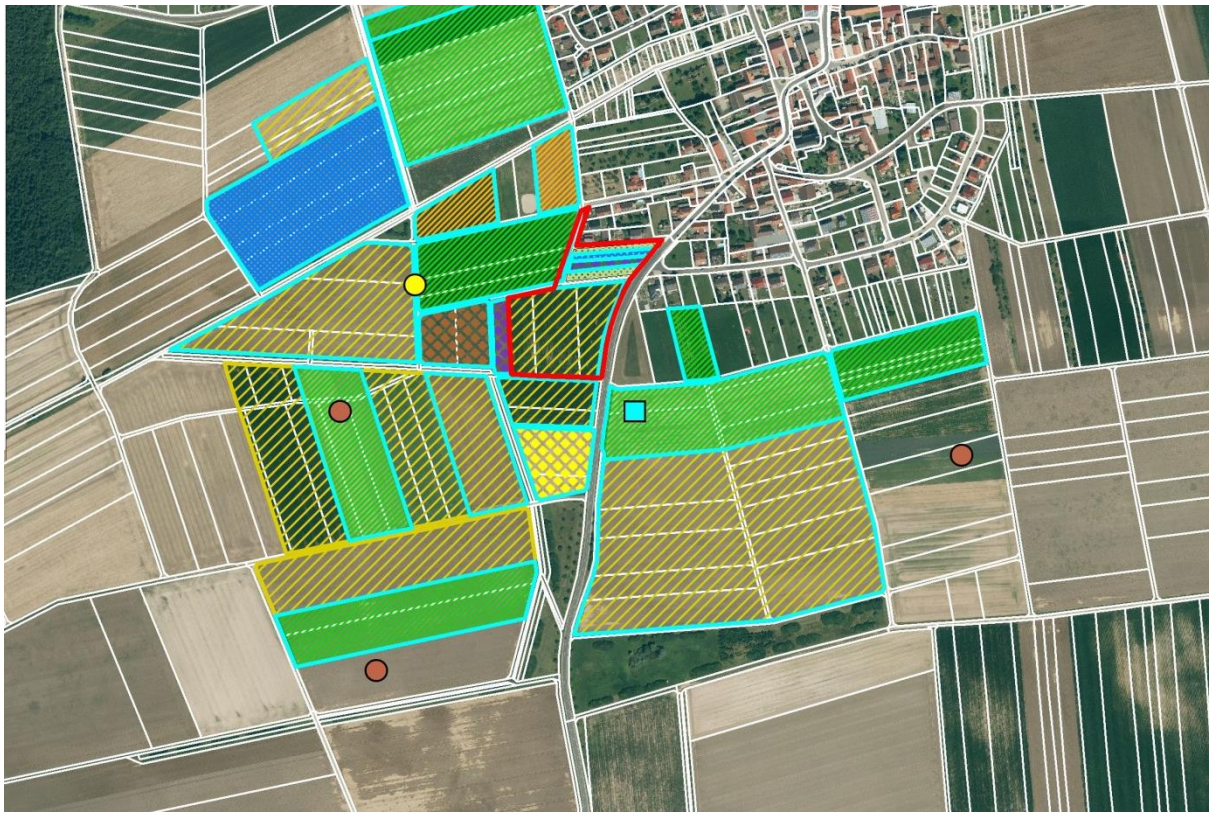

Abbildung 6: Feldvögel-Sichtungen 2020 – braun = Feldlerche, gelb = Wiesenschafstelze und blau = Brutplatz der Wiesen-Weihe

(Orthofoto – Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)

Die Begehungen ergaben keinerlei Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Tier- oder Vogelarten; potenziell geeignete Habitate für sonstige Arten sind nicht vorhanden.

3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Feldhamster

Als Ergebnis der erfolgten Kartierungen mit einem Nachweis eines Feldhamsterbaus in etwa 300 m Entfernung ist das Untersuchungsgebiet als aktuell besiedelt einzustufen. Der Geltungsbereich gilt als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldhamster im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, da er sich innerhalb eines Puffers von 350 m (entspricht dem durchschnittlichen Aktionsradius eines Feldhamsters) um einen aktuellen Bau befindet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben liegt daher nachweislich vor. Für das Vorhaben wird landwirtschaftliche Fläche (insgesamt 13.308 m²) beansprucht. Der Verlust der Ackerfläche ist als Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im Sinne des § 44 BNatSchG zu werten. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Bauarbeiten Individuen verletzt oder getötet werden.

Es werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für den Feldhamster erforderlich. Letztere können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (auch hier ist ein 350 m-Radius vorgeben) oder als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (FCS-Maßnahmen – favourable conservation status) realisiert werden (s. Kapitel 4.2).

Feldvögel

Der Verlust eines Brutreviers der Feldlerche (als Leitart für die Betroffenheit der Feldvögel) ist durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Auch wenn 2020 aufgrund des hohen Anteils an Maisfeldern im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umgriff keine Brut nachgewiesen werden konnte, da im Frühjahr zur Hauptbrutzeit keine Bodendeckung vorlag und sich die Felder in einem fast vegetationsfreien und eingeebneten Zustand befanden. Dennoch ist durch den Flächenverlust und das weitere Vordringen der Bebauung ein solcher Revierverlust nicht auszuschließen.

Der Brutplatz der Wiesenweihe 2020 nahe der Straße zeigt, dass die Art auch nahe von Störungsquellen brüten kann. Der Verlust von 1,33 ha Ackerfläche stellt einen geringfügigen Eingriff in das Jagdhabitat dar. Insgesamt sind die Auswirkungen jedoch nur kleinräumig, so dass es zu keinem Verlust eines Reviers der Wiesenweihe kommt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation

Die nachfolgend empfohlenen Maßnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der fachlichen Praxis (Stand Mai 2020)

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Schonende Bauausführung:

Baufeldbeschränkung: Das Baufeld bleibt auf den Geltungsbereich beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

V2: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumansprüche – Feldhamster / Feldvögel

Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue oder aktuelle Bruten von Feldvögeln[1] auf der Fläche vorhanden sind.

- Der Geltungsbereich ist vor Baubeginn auf Feldhamsterbaue und auf Bruten von Feldvögeln zu kontrollieren. Je nach geplantem Baubeginn sollte die Kontrolle im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe (Ende April / Anfang Mai) oder nach der Getreideernte und vor einem Umbruch des Feldes im Sommer durchgeführt werden. Bei Baubeginn im Frühjahr kann vorbereitend bis zum 01. März eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geeggter Zustand) hergestellt werden, um die Attraktivität für den Feldhamster und für Feldvögel zu reduzieren. **Voraussetzung dafür ist aber, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft (in maximal 50 m Abstand) Felder mit ausreichender Deckung (Wintergetreide) vorhanden sind, in die eventuell auf der Fläche überwinternde Tiere abwandern können.**
- Bei Nachweisen von Feldhamsterbauen Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens auf die rechtzeitig eingerichtete Kompensationsfläche unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster. Die Umsiedlung kann im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Reproduktionsphase zwischen Ende April und dem 15. Mai oder aber im Sommer nach Beendigung der Reproduktionsphase und vor Beginn der Winterruhe im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 10. September erfolgen. Die Termine sind gegebenenfalls an die Witterungsverhältnisse und im Sommer an den Erntezeitpunkt anzupassen.

  Für die fachgerechte Umsiedlung der auf der Eingriffsfläche lebenden Tiere sind tierschutzrelevante Auflagen zu berücksichtigen. Die gefangenen Tiere werden auf die entsprechend vorbereitete Ausgleichsfläche umgesetzt. Dort ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 – 100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von 300 bis 500 Gramm Körnern versehen wird. Im Rahmen der Umsiedlung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen.

[1] Vogelbruten aufgrund der Nähe zu Straßen und Bebauung sehr unwahrscheinlich

Nach erfolgreicher Umsiedlung sämtlicher Tiere sollte sofort mit dem Bau begonnen oder die Baufläche bis zum Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache durch regelmäßiges Grubbern). Bei längerem zeitlichem Verzug wird eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig.

Tabelle 1: Zeitrahmen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Baufeldfreistellung Baufeldkontrolle und ggf. Umsiedlung auf Ausgleichsfläche	
Baubeginn Frühjahr / Sommer	Vorjahr: Ansaat Wintergetreide auf Zielfläche = Ausgleichsfläche Anfang Mai: Baufeldkontrolle bis 20. Mai: Umsetzen / Umsiedlung bei Nachweis von Hamstern – Nachkontrolle und anschließend Baufeldfreigabe Herstellen von Schwarzbrache durch Umbruch und Eggen bis zum 01. März und bis Baubeginn aufrechterhalten, nur wenn **geeignete Ausweichflächen für den Hamster mit ausreichender Deckung (Wintergetreide) in räumlicher Nähe (max. 50 m) vorhanden sind.** Sommer: partieller Ernteverzicht der Getreidefläche, auf die die Umsetzung erfolgte
Baubeginn Spätsommer / Winter	Getreideansaat auf Zielfläche = Ausgleichsfläche mit Ernteverzichtstreifen und verlängerter Stoppelbrache Baufeldkontrolle nach Ernte im Bereich des künftigen Baufelds (Achtung kein Mais, Zuckerrübe etc., da die Ernte sonst zu spät erfolgt) 20. August bis 10. September: Umsiedlung bei Nachweis von Feldhamsterbauen, Nachkontrolle und anschließend Baufeldfreigabe Herstellen von Schwarzbrache durch Umbruch und Eggen (bis Baubeginn aufrecht erhalten)

4.2 Kompensationsmaßnahmen – FCS-Maßnahme

Der Verlust von Teilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters muss kompensiert werden. Die Maßnahme ist gleichzeitig geeignet den Eingriff in den Lebensraum der Feldvögel zu kompensieren.

Vorgesehen ist die Kompensation durch eine FCS-Maßnahme (favorable conversation status) zur Sicherung des Erhaltungszustands. Diese Art von Maßnahmen müssen erst unmittelbar vor der Realisierung des Eingriffs umgesetzt werden, auf einen längeren zeitlichen Vorlauf kann verzichtet werden.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG Abs.7 sind drei Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
2. zumutbare Alternativen sind nicht gegeben,
3. der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht und eine mögliche Verbesserung wird nicht dauerhaft behindert.

Für die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist die Regierung von Unterfranken zuständig. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen, da die Ausnahmegestattung vor Beginn des Eingriffs vorliegen muss.

4.2.1 Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung und Förderung Feldvögel

3A: Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung

Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel ist eine dreifache Erhöhung der Dichte an Feldhamsterbauen auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen. Die Maßnahme ist auch geeignet, den Eingriff in das Jagdhabitat der Wiesenweihe sowie einen möglichen Revierverlust der Feldvögel zu kompensieren.

1. Lage und Größe der Ausgleichsfläche

Die Fläche muss die fachlichen Voraussetzungen für Feldhamster-Kompensationsflächen erfüllen:

- Lößlehmboden mit Bodenwerten von mindestens 65 – oder vergleichbare Bodenarten.
- Größe mindestens 50 % des Lebensraumverlustes bei Zielgröße einer 3-fachen Baudichte im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Referenzflächen. Als Lebensraumverlust gilt die beanspruchte Ackerfläche Im Falle des Baugebietes „Püssenheimer Straße“ werden ca. 13.308 m² Acker überbaut, so dass die Ausgleichsfläche **mindestens 6.654 m²** umfassen muss.
- Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche:

Zu Siedlungen	100 m
Zu Straßen und Bahnlinien, stark befahren	250 m
Zu permanent wasserführenden Gräben bzw. Entwässerungsgräben	50 m
Zu Wäldern	100 m
Streifen nicht in direkter Nachbarschaft längs von Hecken	

- Der Ausgleich sollte im betroffenen Teilvorkommen erfolgen. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Kompensationsfläche das Interkommunale Konzept zum Schutz des Feldhamsters der Allianz Würzburger Norden, Gemeinde Rottendorf und Stadt Würzburg (FABION 2018) zu berücksichtigen.

2. Bewirtschaftungskonzept – streifenförmiger Mischanbau von Blühstreifen, Luzerne und Getreide („3-Streifen-Modell“)

Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche entspricht dem aktuellen Stand der Praxis (April 2020).

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

- Mischanbau von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40 %), Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen. Die Streifen sollen ca. 10 bis 12 m breit sein. Die Vorgewender können zu einfacherer Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden.
  - Ansaat der Luzerne bereits im Vorjahr als Untersaat und anschließend 3 Hauptnutzungsjahre lang stehengelassen.
    Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis maximal zweimal pro Jahr geerntet und abgefahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mindestens 25 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin

muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.

- Ansaat des Getreidestreifen mit doppelten Saatreihenabstand zur Förderung der Feldvögel, insbesondere Feldlerche

  Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm möglich.

  Anschließend kann - frühestens ab dem 15.10. - eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.

  Bei einem starken Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischem Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt. Als Getreide sollte Winter- und oder Sommergetreide verwendet werden aber kein Mais.

  Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.

- Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (mx. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr ist bei Auftreten von Problemunkräutern mit einem hohen Schnitt (mind. 30 cm) ausschließlich auf den betroffenen Teilflächen erlaub. Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.

- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
- Im ersten Jahr ist eine Ansaat von Wintergetreide mit Ernteverzicht bis zum 01.10. auf etwa 50% der Fläche möglich in Kombination mit einer verlängerten Stoppelbrache bis zum 15.10. bei hohem Schnitt.
- Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Die Bewirtschaftung ist im Bedarfsfall an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Förderung von Feldhamstern und Feldvögeln anzupassen.

3. Monitoring

Durch ein Monitoring ist zu belegen, dass die angestrebte mindestens dreifach erhöhte Baudichte im Vergleich zu einer herkömmlich bewirtschafteten, fachgutachterlich ausgewählten Referenzfläche erreicht wird. Es muss belegt werden, ob das Ziel der Ausgleichsmaßnahme erfüllt wird.

Wird eine geeignete, fachgutachterlich bestätigte Ausgleichsfläche gewählt, sind im zweiten, fünften und achten Jahr nach Einrichtung der Kompensationsfläche bzw. Umsiedlung der Feldhamster Erfolgskontrollen (Ermittlung der Baue und deren Zustand, Nutzung der Streifen, Vergleich mit voran gehenden Untersuchungen) durch ein Fachbüro durchzuführen, zu dokumentieren und der zuständigen unteren

Naturschutzbehörde vorzulegen, sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zur Kenntnisnahme zu übersenden.

- Auf den Ausgleichsflächen muss die dreifache Dichte an Feldhamsterbauen im Vergleich zum Umfeld erreicht werden und Winterbaue nachweisbar sein.
- Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, so sind die Maßnahmen nachzubessern und eine Fortführung der Erfolgskontrolluntersuchungen für jeweils weitere drei Jahre zu veranlassen, bis die Zielvorgaben erreicht werden. Der zeitliche Abstand der Kontrolluntersuchungen wird dabei nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt. Die Dokumentation der Erfolgskontrolle ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.
- Können die Zielvorgaben trotz Nachbesserung weiterhin nicht erreicht werden, ist die weitere Vorgehensweise in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken festzulegen. Dies können weitere Veränderungen der Maßnahmen auf der gleichen Fläche sein, die Vergrößerung der Fläche, Änderungen im Modus der Kontrolluntersuchungen oder kann aber auch die Verlegung der Maßnahme auf ein anderes Grundstück zur Folge haben.

Mit Ausnahme der Monitoringjahre muss eine jährliche Fotodokumentation erstellt werden, die belegt, dass die streifenförmige Bewirtschaftung entsprechend der Vorgaben durchgeführt wird. Die Dokumentation ist ebenfalls bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Naturschutzbehörden vorzulegen.

5 Zusammenfassung

Die Kartierung des Geltungsbereichs und eines Umgriffs von 350 m ergab im September einen Nachweis eines Feldhamsterbaus. Auch die Auswertung vorhandener Daten zeigte aus dem Jahr 2017 einen Nachweis innerhalb dieses Prüfradius. Folglich liegt eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben vor.

Zusätzlich ist mit dem Verlust eines Brutreviers der Feldlerche sowie mit einem – wenn auch geringfügigen – Eingriff in das Jagdhabitat der Wiesenweihe zu rechnen.

Da ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG für den Feldhamster nicht verhindert werden kann, muss bei der Regierung von Unterfranken eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erwirkt werden. Bei Realisierung einer FCS-Maßnahme mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung können die artenschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG aus fachgutachterlicher Sicht erfüllt werden.

Würzburg, 05.10.2020

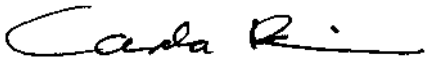

(Dipl.-Ing. Carola Rein)